

Informationsblatt für Anleger

nach § 4 Abs 1 Z 1 AltFG

über das öffentliche Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen
über bis zu EUR 5.000.000 über sieben Jahren, wobei der binnen zwölf Monaten emittierte Gesamtgegenwert
zwei Millionen Euro nicht erreichen oder übersteigen wird ("Höchstausgabebetrag")
der ProfitPlus Konzept GmbH ("Darlehensnehmerin")
an interessierte Anleger ("Darlehensgeber")

Risikowarnung

- a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Die hierin zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Veröffentlichung von Änderungen auf der Webseite der Emittentin unter www.profitplus.at.

Teil A. Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

Identität	
Firma	ProfitPlus Konzept GmbH
Firmenbuchnummer	479752 v, Handelsgericht Wien
UID-Nummer	ATU20874197
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Eigentumsverhältnisse	Thomas Mayerhofer, geb. 30.5.1972, EUR 34.200 von EUR 45.000 (76 %) Alfred Steinhauer, geb. 27.12.1961, EUR 10.800 von EUR 45.000 (24 %)
Geschäftsführung	Thomas Mayerhofer, geb. 30.5.1972, vertritt selbstständig Alfred Steinhauer, geb. 27.12.1961, vertritt selbstständig

Kontaktangaben	
Anschrift	Nineteen Business Base Mooslackengasse 17 1190 Wien, Österreich
Telefon	+43 664/3187969
E-Mail	office@profitplus.at
Webseite	www.profitplus.at
Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Die Tätigkeiten der Darlehensnehmerin umfassen den Ankauf, die Sanierung und die Veräußerung von Immobilien und Grundstücken, den Ankauf und die Verwertung von Konkursware, Restposten, Überlager und dergleichen.</p> <p>Die Haupttätigkeit der Darlehensnehmerin besteht dabei darin, den Immobilienmarkt mit Schwerpunkt auf sanierungsbedürftige Wohnimmobilien außerhalb der österreichischen Ballungszentren zu beobachten. Die Darlehensnehmerin beauftragt anschließend Unternehmen mit der Sanierung der erworbenen bzw. ersteigerten Immobilien, um diese in weiterer Folge wieder zu verkaufen.</p>
Angebotene Produkte oder Dienstleistungen	Die Darlehensnehmerin bietet am Markt Immobilien und Grundstücke an, sowie Konkursware, Restposten, Überlager und dergleichen, die sie zuvor erworben hat.
Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale	<p>Die Darlehensnehmerin plant die Mittelaufnahme durch Ausgabe von qualifizierten Nachrangdarlehen gemäß den Bestimmungen des AltFG iVm § 3 Abs 1 Z 3 KMG 2019. Die Aufnahme der qualifizierten Nachrangdarlehen dient der Verbesserung der Kapitalstruktur und der Liquiditätssituation sowie der laufenden Finanzierung der Darlehensnehmerin. Der rückzahlbare Darlehensbetrag in Höhe von 80 % der Investitionssumme des Darlehensgebers ist unter dem Bilanzposten "Nachrangdarlehen" im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesen.</p> <p>Durch die aufgenommenen qualifizierten Nachrangdarlehen wird kein eigenständiges Projekt finanziert, sondern die Finanzierung dient der Erbringung der Haupttätigkeiten der Darlehensnehmerin wie oben beschrieben.</p> <p>Die Darlehensnehmerin hat im Laufe des Geschäftsjahres 2021 rund EUR 378.000 in den Erwerb einer Wohnimmobilie investiert und Sanierungsarbeiten an dieser Immobilie beauftragt. Die Sanierungen sind mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Die durch die Sanierung aufgewertete Immobilie sollen in weiterer Folge verkauft werden. Weiters wurden im Geschäftsjahr 2021 zwei Wohnimmobilien von der Darlehensnehmerin verkauft.</p> <p>Qualifiziert nachrangig bedeutet, dass der Darlehensgeber seine Forderungen gegen die Darlehensnehmerin aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen im Falle eines über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffneten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erst</p>

	<p>nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Gläubigern geltend machen kann, für die kein Nachrang gilt.</p> <p>Außerhalb eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens verpflichtet sich der Darlehensgeber, seine Forderungen gegen die Darlehensnehmerin nur dann geltend zu machen, wenn und soweit durch die Zahlungen hierauf kein Insolvenzgrund (als solche gelten eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) bei der Darlehensnehmerin entstehen würde.</p>
--	--

Teil B. Hauptmerkmale des Angebots-Verfahren und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots	Es gibt kein Mindestziel hinsichtlich der Kapitalbeschaffung im Rahmen dieses öffentlichen Angebots.
Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote	<p>Die Darlehensnehmerin hat bereits ein Angebot nach dem AltFG durchgeführt.</p> <p>Dem bereits abgeschlossenen öffentlichen Angebot von qualifizierten Nachrangdarlehen liegt das Informationsblatt vom 31. Dezember 2018 zugrunde, das mehrmals aktualisiert bzw. geändert wurde. Die Angebotsfrist des bereits abgeschlossenen öffentlichen Angebots lief bis spätestens 30. Dezember 2023. Das bereits abgeschlossene öffentliche Angebot endete jedoch bereits vorzeitig, am 31. Mai 2022.</p>
Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung	<p>Die Angebotsfrist, während der Anleger Angebote auf Abschluss von Nachrangdarlehensverträge legen können, beginnt am 1. Juni 2022 und endet am 30. Juni 2029. Die Darlehensnehmerin behält sich eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Frist vor.</p> <p>Die Darlehensnehmerin stellt sicher, (i) dass der binnen zwölf Monaten durch die Ausgabe von Wertpapieren oder Veranlagungen emittierte Gesamtgegenwert zwei Millionen Euro nicht erreicht oder übersteigt, wobei Wertpapiere und Veranlagungen separat zusammenzurechnen sind, (ii) dass der aushaftende Betrag aller durch die Ausgabe von Veranlagungen entgegengenommenen Gelder über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren insgesamt den Betrag von fünf Millionen Euro nicht übersteigt und (iii) der binnen zwölf Monaten durch die Ausgabe von Wertpapieren oder Veranlagungen emittierte Gesamtgegenwert in der Europäischen Union fünf Millionen Euro nicht erreicht oder übersteigt.</p>
Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird	Es gibt kein Mindestziel hinsichtlich der Kapitalbeschaffung im Rahmen dieses öffentlichen Angebots.
Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet	Die Höchstangebotssumme beläuft sich auf EUR 5.000.000 über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren, wobei der binnen zwölf Monaten emittierte Gesamtgegenwert zwei Millionen Euro nicht erreichen oder übersteigen wird.

<p>Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden</p>	<p>Die Darlehensnehmerin weist darauf hin, dass für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit über das Stammkapital der Darlehensnehmerin in Höhe von EUR 45.000 hinaus keine Eigenmittel von der Darlehensnehmerin bereitgestellt werden.</p>
<p>Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot</p>	<p>Zum 31. Dezember 2021 ist die Eigenkapitalquote der Darlehensnehmerin negativ und beträgt rund -1,4 %. Das negative Eigenkapital beträgt EUR -24.592,75.</p> <p>Negatives Eigenkapital bedeutet, dass das einbezahlte Stammkapital der Darlehensnehmerin durch Verluste aufgebraucht worden ist und die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin (einschließlich der Nachrangdarlehen) das Vermögen des Unternehmens übersteigen. Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt aus folgenden Gründen nicht vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Liegenschaften (Buchwert zum 31.12.2021: EUR 1.254.248,78) sind stille Reserven in Höhe von rund EUR 80.000 enthalten. Die stille Reserven basieren auf Bewertungen eines Immobiliensachverständigen. - Die Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.787.340,95 (Nominale abzüglich Disagio zuzüglich bisher abgegrenzter Zinsen) müssen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder nach Befriedigung aller anderen Gläubiger bedient werden. <p>Die Verbesserung der Eigenkapitalquote von rund -1,5 % im Vergleich zum Vorjahr auf rund -1,4 % ist dem Umstand geschuldet, dass im Geschäftsjahr 2021 ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 3.587,60 erzielt worden ist.</p> <p>Werden qualifizierte Nachrangdarlehen über die Höchstangebotssumme von EUR 5.000.000 von der Darlehensnehmerin ausgegeben werden, so sinkt die Eigenkapitalquote auf Basis des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 auf rund -0,4 %, wobei festzuhalten ist, dass der binnen zwölf Monaten emittierte Gesamtgegenwert zwei Millionen Euro nicht erreichen oder übersteigen wird.</p>

Teil C. Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken in Zusammenhang mit der rechtlichen Ausgestaltung der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für</p>	<p>Erhebliches Risiko aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit</p> <p>Bei den qualifizierten Nachrangdarlehen handelt es sich um eine unternehmerische Investition, welche mit erheblichen Risiken verbunden ist.</p> <p>Qualifiziert nachrangig bedeutet, dass der Anleger seine Forderungen gegen die Darlehensnehmerin aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen (Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der Zinsen) im</p>
--	--

<p>zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung)</p>	<p>Falle eines über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffneten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Gläubigern geltend machen kann, für die kein Nachrang gilt.</p> <p>Außerhalb eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens verpflichtet sich der Anleger seine Forderungen gegen die Darlehensnehmerin (Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der Zinsen) nur dann geltend zu machen, wenn und soweit durch die Zahlungen hierauf kein Insolvenzgrund (als solche gelten eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) bei der Darlehensnehmerin entstehen würde.</p> <p>Die Darlehensnehmerin ist vertraglich nur zu Zahlungen an den Darlehensgeber verpflichtet (Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der Zinsen), wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Darlehensnehmerin oder negatives Eigenkapital bewirken würde. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin erfolgt die Befriedigung des Darlehensgebers erst, wenn sämtliche anderen Gläubiger vollständig befriedigt wurden.</p> <p>Die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehen ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der ProfitPlus Konzept GmbH als Darlehensnehmerin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der Darlehensnehmerin abhängig.</p> <p>Risiko aufgrund der stark eingeschränkten Fungibilität der Veranlagung</p> <p>Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein mit einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass eine Veräußerung der Veranlagung nicht möglich ist. Eine Veräußerung kann allenfalls mit erheblichen finanziellen Einbußen für den Darlehensgeber verbunden sein.</p> <p>Risiko der endfälligen Zinsen</p> <p>Die Darlehensnehmerin bezahlt keine laufenden Zinsen, sondern diese werden ebenfalls endfällig mit dem Kapital ausbezahlt. Mangels laufender Zinszahlungen während der Darlehenslaufzeit trägt der Darlehensgeber ein erhöhtes Ausfallsrisiko. Bei einem Ausbleiben der Zinszahlung am Laufzeitende kann eine Verzinsung für die Darlehensgeber gänzlich entfallen.</p> <p>Risiko aufgrund der Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme</p> <p>Eine Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin würde aller Voraussicht nach zu einem Totalverlust der Investition für die Darlehensgeber führen. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derzeit noch nicht absehbare Schwierigkeiten im Geschäftsbereich der Darlehensnehmerin auftreten können. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher hochriskant und können zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Darlehensgeber führen.</p>
---	--

<p>Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Lage des Emittenten:</p>	<p>Erhebliches Risiko aufgrund des hohen Fremdkapitalanteils der Darlehensnehmerin</p> <p>Die Darlehensnehmerin verfügt zum 31. Dezember 2021 über ein in voller Höhe einbezahltes Stammkapital von EUR 45.000. Die negative Eigenkapitalquote der Darlehensnehmerin betrug zum 31. Dezember 2020 rund -1,5 % und hat sich zum 31. Dezember 2021 auf rund -1,4 % verbessert. Das bedeutet, dass die Darlehensnehmerin aktuell alle Investitionen und Kosten über Fremdkapital finanziert. Dadurch besteht ein starker wirtschaftlicher Druck auf die Darlehensnehmerin, zeitnahe Gewinne zu erzielen. Werden keine oder nicht schnell genug Gewinne erzielt, ist es wahrscheinlich, dass dies zu einer insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung der Darlehensnehmerin und damit zur Insolvenz der Darlehensnehmerin führen wird. Die qualifizierten Nachrangdarlehen sind daher hochriskant und können zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Darlehensgeber führen.</p> <p>Erhebliches Risiko einer Insolvenz der Darlehensnehmerin</p> <p>Die Darlehensnehmerin wurde erst im Oktober 2017 gegründet, sodass nur beschränkte Erfahrungswerte über die Nachhaltigkeit des verfolgten Geschäftsmodells vorliegen. Die Erfahrungen der Darlehensnehmerin im Zusammenhang mit Immobilien beschränken sich auf den Erwerb von sechs Wohnimmobilien während des Geschäftsjahres 2019 und jeweils einer Wohnimmobilie in den Geschäftsjahren 2020 und 2021, von welchen bisher vier Immobilien verkauft wurden. Die Darlehensnehmerin verfügt über kein Eigenkapital. Das Eigenkapital ist negativ und beträgt EUR -24.592,75. Die laufende Finanzierung der Geschäftstätigkeit erfolgt fast ausschließlich über die Ausgabe der qualifizierten Nachrangdarlehen. Eine Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeiten oder eines Einbruchs der Immobilienpreise kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin auswirken, zur Insolvenz der Darlehensnehmerin und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Darlehensgeber führen.</p> <p>Risiko aufgrund des kapitalintensiven Geschäftsmodells</p> <p>Der Ankauf von Immobilien ist äußerst kapitalintensiv. Das dabei eingesetzte Kapital wird durch den Erwerb in der Regel über einen langen Zeitraum gebunden. Die hohe Kapitalbindung verringert die Liquidität der Darlehensnehmerin und kann die laufende Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin in Hinblick auf Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen gefährden.</p> <p>Mit dem Ankauf und der Sanierung von Immobilien sind zahlreiche Risiken verbunden. Der An- und Verkauf von Immobilien ist mit hohen (Kaufneben-)Kosten verbunden. Das Geschäftsmodell der Darlehensnehmerin beruht auf der Annahme, dass Immobilien zeitnahe nach deren Ankauf saniert und mit Gewinn wieder verkauft werden können. Ein zu hoher Ankaufrispreis der Immobilie oder ein Einbruch der Immobilienpreise kann dazu führen, dass die erworbenen Immobilien nicht oder nur mit hohem Verlust verkauft werden können. Kann eine Immobilie nicht verkauft werden, so bleibt das eingesetzte Kapital in der Immobilie</p>
---	---

	<p>gebunden. Solange eine Immobilie von der Darlehensnehmerin nur gehalten und nicht verkauft wird, erzielt die Darlehensnehmerin damit keine (Veräußerungs-)Erlöse. Dies kann dazu führen, dass mangels freier Liquidität keine weiteren Immobilien erworben werden können.</p> <p>Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensnehmerin auswirken.</p> <p>Risiko des unsicheren wirtschaftlichen Erfolgs</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg der Darlehensnehmerin und damit auch der Erfolg der qualifizierten Nachrangdarlehen kann nicht vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können sich als unzutreffend herausstellen. Die Darlehensnehmerin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Immobilienmarktes.</p> <p>Die Darlehensnehmerin schrieb im Geschäftsjahr 2021 einen Gewinn in Höhe von EUR 3,588 und im Geschäftsjahr 2020 einen Verlust in Höhe von EUR 75.423. Die Verluste im operativen Geschäft wurden unter anderem dadurch verursacht, dass die geplanten Immobilienverkäufe nicht so rasch und nicht zu den wirtschaftlichen Bedingungen umgesetzt werden konnten wie ursprünglich von der Darlehensnehmerin geplant.</p> <p>In den Geschäftsjahren 2017 bis 2019 wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Gesellschafter zur Übernahme der Verluste verpflichtet haben und die Darlehensnehmerin entsprechende Forderungen in der Bilanz einstellen konnte.</p> <p>Die Darlehensnehmerin ist nur dann zur Rückzahlung des Kapitals und Zahlung der Zinsen aus den qualifizierten Nachrangdarlehen vertraglich verpflichtet, soweit ein positives Eigenkapital bei der Darlehensnehmerin vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Darlehensnehmerin oder negatives Eigenkapital bewirken würde.</p> <p>Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 weist hohe Forderungen gegen die Gesellschafter in Höhe von insgesamt EUR 306.332 aus. Die Forderung gegenüber Alfred Steinhauer beträgt EUR 80.408 und die Forderung gegenüber Thomas Mayerhofer beträgt EUR 225.924. Die Einbringlichkeit dieser Forderungen hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschafter ab und ist nicht gewährleistet. Die Zahlungsfähigkeit der Darlehensnehmerin ist daher in einem hohen Maße von der Zahlungsfähigkeit ihrer Gesellschafter abhängig.</p> <p>Liegt negatives Eigenkapital vor? Ja. Die Darlehensnehmerin verfügte gemäß dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 über ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR -24.593.</p> <p>Liegt ein Bilanzverlust vor? Ja. Die Darlehensnehmerin weist gemäß dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 einen Bilanzverlust von EUR -69.593 aus.</p>
--	--

Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?	Nein. In den letzten drei Jahren wurde kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffnet.
--	--

Teil D. Informationen über das Angebot von Veranlagungen

Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Veranlagungen	Die Darlehensnehmerin möchte im Rahmen dieses öffentlichen Angebots qualifizierte Nachrangdarlehen bis zum Höchstausgabebetrag von EUR 5.000.000 über einen Betrachtungszeitraum von sieben Jahren aufnehmen, wobei der binnen zwölf Monaten emittierte Gesamtgegenwert zwei Millionen Euro nicht erreichen oder übersteigen wird.
Laufzeit	Die qualifizierten Nachrangdarlehen haben eine Laufzeit von (a) 6 Jahren oder (b) 12 Jahren.
Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger	<p>Der Nominalzinssatz entspricht dem Zinsertrag in Prozent der Investitionssumme abzüglich der Kosten des Darlehensgebers in Höhe von 20 % der Investitionssumme des qualifizierten Nachrangdarlehens.</p> <p>Es werden nur 80 % der Investitionssumme eines Darlehensgebers in qualifizierte Nachrangdarlehen verzinst und am Ende der Laufzeit von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zurückbezahlt. Umgekehrt bedeutet dies, dass 20 % der Investitionssumme eines Darlehensgebers in qualifizierte Nachrangdarlehen nicht verzinst und am Ende der Laufzeit nicht an den Darlehensgeber zurückbezahlt werden.</p> <p>Der Nominalzinssatz beträgt (a) bei einer Laufzeit von 6 Jahre 7,00 % p.a. und (b) bei einer Laufzeit von 12 Jahren 12,50 % p.a.</p> <p>Es erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Ende der Laufzeit.</p> <p>Dem Darlehensgeber werden keine sonstigen Vergütungen gewährt.</p>
Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen	<p>Es werden nur 80 % der Investitionssumme eines Darlehensgebers in qualifizierte Nachrangdarlehen verzinst und von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zurückbezahlt.</p> <p>Die Rückzahlung des Darlehensbetrags erfolgt am Laufzeitende.</p> <p>Die Zinsen sind endfällig, das bedeutet, dass die Zahlung der Zinsen am Laufzeitende des qualifizierten Nachrangdarlehens erfolgt.</p>
Maßnahmen zur Risikobegrenzung	Es gibt keine Maßnahmen der Darlehensnehmerin zur Risikobegrenzung. Die Darlehensnehmerin bestellt keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Darlehensbetrags oder die Zahlung von Zinsen.
Zeichnungspreis	<p>Der Zeichnungspreis beträgt 100 %.</p> <p>Es werden nur 80 % der Investitionssumme eines Darlehensgebers in qualifizierte Nachrangdarlehen verzinst und von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber zurückbezahlt.</p> <p>Der Mindestdarlehensbetrag beträgt EUR 3.000.</p>

Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden	Die Darlehensnehmerin akzeptiert keine Überzeichnung.
Verwahrung und Lieferung der Wertpapiere	Trifft nicht zu, weil es sich nicht um ein Wertpapier handelt. Der Darlehensgeber erhält nach Annahme des Antrags auf Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens eine Kopie des beidseitig unterfertigten Vertrags über das Nachrangdarlehen ausgehändigt.

Teil E. Anlegerrechte, die über den in Teil D Beschriebenen hinausgehen


Mit den Veranlagungen verbundene Rechte	<p>Der Darlehensgeber hat ein Recht auf Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie auf Zahlung der Zinsen unter Berücksichtigung der qualifizierten Nachrangigkeit; beides erfolgt am Laufzeitende.</p> <p>Mit den qualifizierten Nachrangdarlehen sind keine weitergehenden Rechte verbunden. Der Darlehensgeber erhält insbesondere nicht die rechtliche Stellung eines Gesellschafters. Dem Darlehensgeber werden auch keine Weisungsrechte, Einsichtsrechte in die Geschäftsbücher der Darlehensnehmerin oder andere Informationsrechte eingeräumt.</p>
Beschränkungen, denen die Veranlagungen unterliegen	Eine ordentliche Kündigung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist ausgeschlossen.
Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Veranlagungen	<p>Es bestehen keine rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Veranlagungen.</p> <p>Eine Veräußerung der qualifizierten Nachrangdarlehen ist praktisch dadurch erschwert, da kein Sekundärmarkt dafür existiert.</p>
Ausstiegsmöglichkeiten	<p>Eine ordentliche Kündigung des qualifizierten Nachrangdarlehens oder sonstige Ausstiegsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Das qualifizierte Nachrangdarlehen endet mit Ablauf der Darlehenslaufzeit am im Antrag genannten Laufzeitende, sofern das qualifizierte Nachrangdarlehen nicht zuvor durch Rücktritt durch den Darlehensgeber oder anderweitige Darlehensauflösung beendet wurde.</p> <p>Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin sind jeweils berechtigt, das Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet das Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigung.</p> <p>Der Darlehensgeber kann vom qualifizierten Nachrangdarlehen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Es genügt die rechtzeitige Absendung eines Rücktritts an die Adresse der ProfitPlus Konzept GmbH (Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, Österreich) oder per E-Mail an office@profit-plus.at.</p>

Teil F. Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

<p>Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten</p>	<p>Dem Darlehensgeber werden von der Darlehensnehmerin 20 % der Investitionssumme des Darlehensgeber im Zusammenhang mit der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen als Kosten verrechnet.</p>
<p>Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition</p>	<p>Für die Konzeption, Entwicklung und Strukturierung der qualifizierten Nachrangdarlehen entstehen der Darlehensnehmerin Kosten in Höhe von 7 %, für Marketing und PR 8 % sowie Vermittlungsprovisionen 5 % des Betrags an aufgenommenen qualifizierten Nachrangdarlehen.</p>
<p>Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können</p>	<p>Die Darlehensnehmerin steht unter der im "Teil A. Informationen der Emittenten und das geplante Projekt" dieses Informationsblattes angegebenen Telefonnummer sowie der dort angegebene E-Mail-Adresse für weitere Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen zur Darlehensnehmerin werden außerdem auf der Webseite der Darlehensnehmerin unter www.profitplus.at zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können</p>	<p>Für Klagen eines Darlehensgebers, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, im Zusammenhang mit den qualifizierten Nachrangdarlehen sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig.</p> <p>Verbraucher können die Darlehensnehmerin zudem jedenfalls am für Handelssachen jeweils zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt klagen.</p> <p>Ein Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Schlichtungsverfahren ist von der Darlehensnehmerin für Darlehensgeber nicht vorgesehen.</p>

Prüfungsvermerk laut Prüfung vom 26. Mai 2022

<p>Geprüft iSd § 4 Abs. 9 AltFG</p>	<p>Ich, Mag. Alexander Rapatz, MBL, als Geschäftsführer der FamBus GmbH habe als Prüfer gemäß § 4 Abs 9 AltFG die vorstehenden von der Profit-Plus Konzept GmbH, FN 479752 v, bereitgestellten Informationen hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit geprüft und bestätige hiermit, dass diese Kriterien erfüllt sind.</p>
-------------------------------------	--

	<p>Unterzeichner</p>	<p>Alexander Boris Rapatz</p>
	<p>Datum/Zeit-UTC</p>	<p>2022-05-26T17:17:02+02:00</p>
	<p>Prüfinformation</p>	<p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at</p>
<p>Hinweis</p>	<p>This document is signed with a qualified electronic signature. According to Art. 25 para. 2 of the Regulation (EU) No 910/2014 of 23. July 2014 ("eIDAS-Regulation") it shall have the equivalent legal effect of a handwritten signature.</p>	

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: www.profitplus.at.

Die Darlehensnehmerin stellt die genannten Informationen weiters im Anhang zur Verfügung:

- Firmenbuchauszug ([Beilage 1](#))
- Geschäftsplan ([Beilage 2](#))
- Zeichnungsschein ([Beilage 3](#))
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ([Beilage 4](#))

Beilage 1 – Firmenbuchauszug



Stichtag 9.5.2022

Auszug mit aktuellen Daten

FN 479752 v

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 04.01.2022 mit der Eintragsnummer 9
zuständiges Gericht Handelsgericht Wien

FIRMA

3 ProfitPlus Konzept GmbH

RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SITZ in

1 politischer Gemeinde Wien

GESCHÄFTSANSCHRIFT

6 Nineteen Business Base
Mooslackengasse 17
1190 Wien

GESCHÄFTSZWEIG

3 Ankauf und Verwertung von Konkursware, Restposten, Überlager und dergleichen
Ankauf, die Sanierung und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken
Gewerbliche Vermögensberatung

KAPITAL

1 EUR 45.000

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen; weitere siehe Historie)

9 zum 31.12.2020 eingereicht am 29.12.2021

VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Die Generalversammlung bestimmt, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, deren Vertretungsbefugnis.

1	Gesellschaftsvertrag vom 05.10.2017	001
3	Generalversammlungsbeschluss vom 30.10.2018 Neufassung des Gesellschaftsvertrages.	002
3	Generalversammlungsbeschluss vom 12.11.2018 Änderung des Gesellschaftsvertrages im § 6.	003

GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich)

1	A Alfred Steinhauer, geb. 27.12.1961 vertritt seit 08.11.2017 selbständig
3	C Thomas Mayerhofer, geb. 30.05.1972 vertritt seit 30.10.2018 selbständig

GESELLSCHAFTER/IN

STAMMEINLAGE

HIERAUF GELEISTET

3	A Alfred Steinhauer, geb. 27.12.1961	
3 EUR 10.800	
3	EUR 10.800

	C	Thomas Mayerhofer, geb. 30.05.1972	
3		EUR 34.200
3		EUR 34.200

		Summen:	EUR 45.000 EUR 45.000

----- PERSONEN -----

1	A	Alfred Steinhauer, geb. 27.12.1961
1		Billrothstraße 42/1/6
		1190 Wien
3	C	Thomas Mayerhofer, geb. 30.05.1972
3		Hauffgasse 34/2/2
		1110 Wien

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Handelsgericht Wien

1	eingetragen am 08.11.2017	Geschäftsfall 73 Fr 16885/17 p
	Antrag auf Neueintragung einer Firma	eingelangt am 12.10.2017
3	eingetragen am 24.11.2018	Geschäftsfall 73 Fr 18667/18 v
	Antrag auf Änderung	eingelangt am 05.11.2018
6	eingetragen am 18.01.2020	Geschäftsfall 73 Fr 420/20 b
	Antrag auf Änderung	eingelangt am 14.01.2020
9	eingetragen am 04.01.2022	Geschäftsfall 73 Fr 52071/21 v
	Elektronische Einreichung Jahresabschluss	eingelangt am 29.12.2021

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 09.05.2022 gültige Identnummer: 20874197

erstellt über Verrechnungsstelle MANZ ***** HA021
 Gerichtsgebühr: EUR 3.76 ***** 09.05.2022 11:58:00,496 25863187 ** ZEILEN: 58

Beilage 2 – Geschäftsplan

GESCHÄFTSPLAN PROFITPLUS KONZEPT GMBH

1. ERLÄUTERUNG DER PLANWERTE

1.1. Geschäftsmodell

Die ProfitPlus Konzept GmbH wurde im November 2017 mit dem Ziel gegründet, vor allem Immobilien, die im Zuge von gerichtlichen oder außergerichtlichen Sanierungsmaßnahmen oder Insolvenzen zur Verwertung gelangen, günstig zu erwerben, notwendige Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und in der Folge mit Gewinn zu verkaufen.

Solche Immobilien, die in einer Preisklasse zwischen EUR 100.000 und EUR 300.000 liegen, können bei diesen Gelegenheiten in der Regel zwischen 20% und 30% unter dem Verkehrswert erworben werden. Dem Geschäftsmodell liegt die Annahme zugrunde, dass innerhalb dieses Preisbandes zwischen 2 und 8 Immobilien pro Jahr umgeschlagen werden können.

Die für die Immobilienankäufe notwendigen Mittel werden durch Aufnahme von qualifizierten Nachrangdarlehen bei privaten Anlegern aufgebracht.

1.2. Darlehen

Im Geschäftsplan 2022 bis 2029 wird ein Darlehensvolumen von 2,00 Mill. EUR im Zeitraum 2022 bis 2024 aufgebracht (2022: TEUR 400 / 2023: TEUR 600 / 2024: TEUR 1.000). Vom Darlehensnominale werden 80% investiert und verzinst. Die jährlichen Bruttorendite für die Anleger beträgt 7,50% bei 6 Jahren Laufzeit. Die sich daraus ergebenden Beträge stellen aus Sicht des Unternehmens Zinsaufwand dar. Aufgrund der Endfälligkeit des Darlehens samt der Zinsen, ist die Rückzahlung inklusive Zinsen im Finanzplan erst am Laufzeitende dargestellt.

Vom Darlehensnominale werden 20% für Konzeption, Entwicklung, Strukturierung dieses Angebots, Prospekterstellung sowie Vertriebsprovisionen und allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten reserviert sodass nur die Nettodarlehensnominale verzinst wird.

Der Zinsaufwand berechnet auf die Effektivrendite, nämlich Darlehensnominale abzüglich 20% Kosten (Disagio) die nicht verzinst werden, beträgt bei einer Laufzeit von 6 Jahren 2,67%.

Aus Erfahrung kann davon ausgegangen werden, dass die weitaus überwiegende Anzahl der Verträge mit 6 jährigen Laufzeiten abgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde der Geschäftsplan nur für diese Darlehensvariante erstellt. Die Auswirkungen der Nachrangdarlehen mit längeren Laufzeiten ist aus heutiger Sicht wirtschaftlich vernachlässigbar und wird daher nicht gesondert im Geschäftsplan dargestellt.

1.3. Immobiliengeschäft

Die Immobilien werden 20% bis 30% unter dem Verkehrswert erworben, wenn notwendig saniert und sodann weiterverkauft. Es werden hauptsächlich Immobilien in einer Preisspanne zwischen EUR 100.000 bis EUR 300.000 angekauft.

Es ist geplant, dass bei jeder Immobilientransaktion ein Gewinn (inklusive aller Sanierungsaufwendungen, Kauf- und Verkaufsnebenkosten) von rd. EUR 20.000 bis 25.000 erzielt wird.

1.4. Vertriebs- und Betreuungsaufwand

Vom aufgebrauchten Darlehensnominale erhält der Vertrieb und die Kundenbetreuung 5,0% Provision.

1.5. Personal, Marketing und Verwaltung

1.5.1. Personal

Back-Office Tätigkeiten werden durch eine Teilzeitstelle (8 bis 10 Wochenstunden) im Finanzplan berücksichtigt.

1.5.2. Marketing und Verwaltung

Die Marketingaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Wartung und Betreuung der Unternehmenshomepage sowie die Schaltung von Werbeinseraten.

Die Verwaltungskosten (z.B. Büromiete, Versicherung, Büromaterial, Telefon, Rechts- und Beratungsaufwand) werden in der Platzierungsphase (2022) mit rd. EUR 37.000 geplant. Danach erfolgt eine Reduktion auf rd. EUR 27.000 p.a. Der Grund für die höheren Verwaltungskosten im Jahr 2022 liegt in den Erstellungs- und Prüfungskosten für den Zeichnungsschein und die dazugehörigen Unterlagen.

1.6. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird sich im Betrachtungszeitraum zwischen 25% (2022), 24% (2023) und 23% (ab 2024) bewegen und wurde entsprechend berücksichtigt.

2. PLANRECHNUNG

Anlagemodell mit 6 Jahren Laufzeit

		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Qualifizierte Nachrangdarlehen	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Darlehensnominale	1.1.	0	400 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Eingang		400 000	600 000	1 000 000	0	0	0	0	0
Darlehensnominale	31.12.	400 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Rückzahlbarer Betrag (Nominale abzügl. 20% Disagio)	1.1.	0	320 000	800 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 280 000	800 000
Eingang (Nominale abzüglich 20% Disagio)		320 000	480 000	800 000	0	0	0	0	0
Rückzahlung (Nominalge abzüglich 20% Disagio)		0	0	0	0	0	-320 000	-480 000	-800 000
Rückzahlbarer Betrag (Nominale abzügl. 20% Disagio)	31.12.	320 000	800 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 280 000	800 000	0
Verzinsbarer Betrag (Nominale abzüglich 20% Disagio)							320 000	480 000	800 000
7,5% Zinsen p.a.							24 000	36 000	60 000
Zinsen gesamte Laufzeit (6 J)							144 000	216 000	360 000
Rückzahlung gesamt (Tilgung u. Zinsen)							464 000	696 000	1 160 000

Immobilientransaktionen

Immobilienverkäufe pro Jahr	Anzahl	2	2	3	7	7	7	6	6	6
Gewinnspanne pro Immobilie	EUR	20 000	20 000	20 000	24 000	24 000	24 000	24 000	24 000	24 000

Finanzplan

		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Finanzielle Mittel	1.1.	43 478	386 431	927 535	1 861 628	1 969 882	2 078 136	2 193 891	1 833 645	1 236 823
Eingang Darlehen		400 000	600 000	1 000 000	0	0	0	0	0	0
Überschüsse aus Immobilienverkauf		40 000	40 000	60 000	168 000	168 000	168 000	144 000	144 000	144 000
./ Vertriebsprovision		-20 000	-30 000	-50 000	0	0	0	0	0	0
./ Personal		-12 000	-12 000	-12 000	-9 500	-9 500	-9 500	-9 500	-9 500	-9 500
./ Marketing		-14 000	-14 000	-14 000	-14 000	-14 000	-14 000	-2 000	-2 000	-2 000
./ Verwaltung		-37 396	-26 996	-26 996	-26 996	-26 996	-26 996	-26 996	-26 996	-26 996
./ Körperschaftsteuer		-6 151	-8 401	-15 411	-1 750	-1 750	-1 750	-1 750	-6 326	-17 366
./ Rückzahlung Betriebsmittelkredite		-7 500	-7 500	-7 500	-7 500	-7 500	0	0	0	0
./ Rückzahlung Nachrangdarlehen inkl. Zinsen		0	0	0	0	0	0	-464 000	-696 000	-1 160 000
Finanzielle Mittel	31.12.	386 431	927 535	1 861 628	1 969 882	2 078 136	2 193 891	1 833 645	1 236 823	164 962

Beilage 3 – Zeichnungsschein

ANTRAG

Qualifiziertes Nachrangdarlehen



ProfitPlus
Konzept GmbH

ProfitPlus Konzept GmbH

Nineteen Business Base,
Mooslackengasse 17
1190 Wien, Österreich

Nr. _____

Vollständiger Name		Titel		Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			Geb.-Datum		
Telefonnummer		Staatsbürgerschaft		E-Mail-Adresse	
Identitätsnachweis <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Führerschein		Ausstellende Behörde		Ausweis-Nr.	Ausweis-Datum
Vermittler					

Laufzeit und Verzinsung p.a.¹

12 Jahre 12,50 % p.a. (entspricht effektiv 8,33 %)²

6 Jahre 7,00 % p.a. (entspricht effektiv 2,67%)²

(zutreffendes ankreuzen)

Darlehensbetrag ³	(Darlehensbetrag in Worten)
EUR	
Laufzeitbeginn [von der Darlehensnehmerin auszufüllen] ⁴	
_____ . _____ . 20_____	

1 Der Zinssatz gibt die jährliche Verzinsung an. Es wird der Darlehensbetrag abzüglich Disagio verzinst. Es erfolgt eine einmalige Zinszahlung am Ende der Laufzeit.

2 Effektive Verzinsung per anno auf den Darlehensbetrag. Die effektive Verzinsung wird unter Berücksichtigung des Abzugs des Disagios auf den Darlehensbetrag berechnet.

3 Der Darlehensbetrag schließt das Disagio in Höhe von 20 % des Darlehensbetrages mit ein. Das Disagio wird vom Darlehensbetrag in Abzug gebracht und wird nicht verzinst und am Ende der Laufzeit nicht zurückbezahlt.

4 Das Einzahlungsdatum des vollständigen Darlehensbetrags durch den Darlehensgeber auf das Bankkonto der Darlehensnehmerin. Der Darlehensbetrag abzüglich Disagio wird ab der vollständigen Einzahlung des Darlehensbetrags verzinst.

Ich verpflichte mich, binnen 14 Tagen den Darlehensbetrag auf das folgende Bankkonto der Darlehensnehmerin zu überweisen:

Empfänger: ProfitPlus Konzept GmbH, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien

IBAN: AT42 2022 1072 0003 5900 **BIC:** SPHNAT21XXX

Das Angebot dieser qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgt nach den Bestimmungen des AltFG und damit unter Inanspruchnahme der Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Kapitalmarktprospekts gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz 2019.

Es gelten die Rücktrittsrechte zu den umseits abgedruckten Bedingungen. Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an: ProfitPlus Konzept GmbH, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien oder per E-Mail an office@profitplus.at.

Die Darlehensnehmerin wird die personenbezogenen Daten des Darlehensgebers ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden und keinen Dritten weitergeben.

Beträgt Darlehensbetrag mehr als EUR 5.000, erkläre ich:

(ankreuzen sofern zutreffend; zumindest eine Option muss vorliegen)

- höchstens das Doppelte meines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet zu investieren.
- maximal zehn Prozent meines Finanzanlagevermögens zu investieren.

Ich nehme folgende Informationen zum Disagio zur Kenntnis

– Als Disagio werden dem Darlehensgeber die Kosten für das Angebot der Darlehensnehmerin in Höhe von 20 % des Darlehensbetrages vom Darlehensbetrag in Abzug gebracht.

Das Disagio wird über die Laufzeit nicht verzinst und nicht zurückbezahlt.

– Die Kosten für das Angebot betragen 20% des Darlehensbetrages. Die Kosten für das Angebot setzen sich wie folgt zusammen: Konzeption, Entwicklung, Strukturierung und Verwaltung der qualifizierten Nachrangdarlehen 7 %, Marketing und PR 3 % sowie Vermittlungsprovisionen 10 % des Darlehensbetrages.

Ort	Datum
	_____ . _____ . 20_____
Unterschrift Darlehensgeber	

Ich nehme folgende Erklärung zu qualifizierte Nachrangdarlehen zur Kenntnis

- Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Insbesondere kann ein teilweiser bzw. gänzlicher Verlust des eingesetzten Kapitals sowie der Zinsen nicht ausgeschlossen werden.
- Das qualifizierte Nachrangdarlehen begründet Forderungen, die aufgrund des vereinbarten Nachrangs nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger der Darlehensnehmerin sind, für die nicht ebenfalls ein entsprechender Nachrang gilt.
- Der qualifizierte Nachrang bewirkt, dass der Darlehensgeber seine Forderungen aus den Nachrangdarlehen im Falle eines über das Vermögen der Darlehensnehmerin eröffneten Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens erst nach allen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern für die kein Nachrang gilt, geltend machen kann.
- Der Marktwert von qualifizierten Nachrangdarlehen unterliegt Schwankungen auf welche die Darlehensnehmerin keinen Einfluss hat; in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Darlehensnehmerin sind kein Indikator für künftige Erträge.
- Außerhalb eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens verpflichtet sich der Darlehensgeber, seine Forderungen gegen die Darlehensnehmerin nur dann geltend zu machen, wenn und soweit durch die Zahlungen kein Insolvenzgrund bei der Darlehensnehmerin entstehen würde (als solcher gilt eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit).

Ich bestätige mit meiner Unterschrift:

(ankreuzen sofern zutreffend; alle Erklärungen müssen vorliegen)

- die Nachrangdarlehensbedingungen gelesen zu haben und diesen zuzustimmen;
- eine Kopie des AltFG-Informationsblattes über die Nachrangdarlehen erhalten zu haben;
- über mein Rücktrittsrecht aufgeklärt worden zu sein;
- eine Kopie des Antrags erhalten zu haben.

Ort	Datum
	_____ . _____ . 20_____
Unterschrift Darlehensnehmerin	

§ 1. Allgemeines

- (1) Die ProfitPlus Konzept GmbH, FN 479752 v, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, 1190 Wien (die "**Darlehensnehmerin**") nimmt zu den im umseitigen Antrag gewählten Konditionen (der "**Antrag**") und auf Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ein qualifiziertes Nachrangdarlehen (das "**Nachrangdarlehen**") vom im Antrag genannten Darlehensgeber (der "**Darlehensgeber**") auf. Das Nachrangdarlehen dient der laufenden Finanzierung der Darlehensnehmerin, die im Bereich des Ankaufs, der Sanierung und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken sowie dem Ankauf und in der Verwertung von Konkursware, Restposten, Überlager und dergleichen tätig ist.
- (2) Die Darlehensnehmerin handelt im eigenen Interesse. Sie prüft insbesondere nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht oder ob die hieraus erwachsenen Risiken für den Darlehensgeber finanziell tragbar sind und/oder ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenen Risiken verstehen kann. Es erfolgt keine Investitions- oder Anlageberatung durch die Darlehensnehmerin.

§ 2. Darlehensgewährung

- (1) Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin den umseitig genannten Betrag als Nachrangdarlehen (der "**Darlehensbetrag**"). Vom Darlehensbetrag wird dem Darlehensgeber ein Disagio in Höhe von 20 % des Darlehensbetrages (das "**Disagio**") in Abzug gebracht (der "**Nettodarlehensbetrag**"). Das Disagio ist ausdrücklich nicht Teil des Darlehensbetrags und wird daher weder verzinst noch ist es am Ende der Laufzeit rückzahlbar.
- (2) Das Disagio beträgt 20 % des Darlehensbetrages und wird von der Darlehensnehmerin für die im Antrag dargelegten Nebenkosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Nachrangdarlehen verwendet und für Vermittlerprovisionen.
- (3) Als wesentliche Bedingungen dieses Nachrangdarlehens werden vereinbart:
 - (a) Das Nachrangdarlehen ist gemäß Absatz (4) qualifiziert nachrangig.
 - (b) Die Darlehensnehmerin bestellt keine Sicherheiten für die Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags oder die Zahlung von Zinsen.
 - (c) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, bei anderen Darlehens- oder Kreditgebern wie etwa Banken Verbindlichkeiten einzugehen, die im Insolvenzfall Vorrang vor der Rückzahlung des Nettodarlehensbetrags und der Zahlung von Zinsen haben.
 - (d) Den Darlehensgeber trifft keine Verpflichtung, der Darlehensnehmerin weitere Darlehen zu gewähren, die über den Darlehensbetrag hinausgehen.
 - (e) Der Darlehensgeber erhält aus der Gewährung des Nachrangdarlehens keine Beteiligung an der Darlehensnehmerin oder deren Gewinnen. Der Darlehensgeber erhält nicht die rechtliche Stellung eines Gesellschafters. Dem Darlehensgeber werden auch keine Weisungsrechte, Einsichtsrechte in die Geschäftsbücher der Darlehensnehmerin oder andere Informationsrechte eingeräumt.
- (4) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin vereinbaren, dass die Forderungen des Darlehensgebers qualifiziert nachrangig zu behandeln sind und der Darlehensgeber erklärt gemäß § 67 Absatz (3) Insolvenzordnung, dass er der Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Nachrangdarlehen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller anderen Gläubiger begehrt und dass wegen der Verbindlichkeiten unter diesem Nachrangdarlehen kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Die Darlehensnehmerin ist daher nur zu Zahlungen an den Darlehensgeber verpflichtet, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags, gleichrangig mit anderen nachrangigen Darlehen keine Insolvenz der Darlehensnehmerin oder negatives Eigenkapital bewirken würde. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin erfolgt die Befriedigung des Darlehensgebers erst, wenn sämtliche andere Gläubiger vollständig befriedigt wurden.

§ 3. Abschluss des Vertrags, Laufzeit

- (1) Mit Unterzeichnung des Antrags legt der Darlehensgeber ein Angebot auf Gewährung eines Nachrangdarlehens zu den im Antrag und den Nachrangdarlehensbedingungen genannten Konditionen. Das Nachrangdarlehen wird durch Gegenzeichnung des Antrags durch die Darlehensnehmerin angenommen.
- (2) Unter der Voraussetzung der Annahme nach Absatz (1), beginnt die Laufzeit des Nachrangdarlehens am Kalendertag an dem der Darlehensbetrag vollständig und unwiderruflich auf dem Bankkonto der Darlehensnehmerin eingelangt ist und endet mit Ablauf der im Antrag vereinbarten Laufzeit, sofern das Nachrangdarlehen nicht zuvor durch Rücktritt oder anderweitige Darlehensauflösung beendet wurde.
- (3) Am Ende der Laufzeit ist der Nettodarlehensbetrag zuzüglich sämtlicher Zinsen von der Darlehensnehmerin an den Darlehensgeber die im Antrag oder abweichend davon zuletzt bekannt gegebene Kontoverbindung zu überweisen.

§ 4. Verzinsung

- (1) Der Nettodarlehensbetrag wird abhängig von der im Antrag vereinbarten Laufzeit mit dem im Antrag genannten Zinssatz p.a. (*per anno*) verzinst, soweit der im Antrag genannte Darlehensbetrag am Bankkonto der Darlehensnehmerin vollständig und unwiderruflich eingegangen ist und das Nachrangdarlehen nicht durch Rücktritt oder sonstige Darlehensauflösung beendet wurde.

- (2) Der im Antrag genannte Zinssatz bezeichnet den Zinsertrag in Prozent des Nettodarlehensbetrags p.a. (*per anno*).
- (3) Die Zinsen sind endfällig, das bedeutet, dass die Zahlung der Zinsen gemeinsam mit der Rückzahlung zum Laufzeitende des Nachrangdarlehens erfolgt.

§ 5. Rücktritt, Kündigung

- (1) Die Darlehensnehmerin ist in folgenden Fällen ohne das Erfordernis einer Nachrücksatzung zum Rücktritt mit sofortiger Wirkung von diesem Nachrangdarlehen berechtigt:
 - (a) Der Darlehensgeber kommt seinen Mitwirkungspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht fristgerecht nach;
 - (b) Der Darlehensbetrag geht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Angebotslegung am Bankkonto der Darlehensnehmerin ein oder wird vom Bankkonto zurückgezogen.
- (2) Der Darlehensgeber kann vom Nachrangdarlehen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung eines Rücktritts. Der Rücktritt kann schriftlich an die Adresse der ProfitPlus Konzept GmbH, FN 479752 v, Nineteen Business Base, Mooslackengasse 17, 1190 Wien, oder per E-Mail an office@profitplus.at erfolgen.
- (3) Im Fall eines Rücktritts wird die Darlehensnehmerin den allfällig erhaltenen Darlehensbetrag unverzüglich und in voller Höhe dem Darlehensgeber zurückzahlen.
- (4) Das Nachrangdarlehen kann vom Darlehensgeber vor Ablauf der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (5) bleibt davon unberührt.
- (5) Der Darlehensgeber und die Darlehensnehmerin sind jeweils berechtigt, das Nachrangdarlehen jederzeit aus wichtigen Gründen vorzeitig zu kündigen. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet das Nachrangdarlehen mit Zugang der Kündigung. Der Darlehensgeber erhält im Falle einer außerordentlichen Kündigung den Darlehensbetrag zurückbezahlt. Der Darlehensgeber erhält weiters eine anteilige Zinszahlung, gerechnet auf Basis der tatsächlichen Anzahl an Tagen seit Laufzeitbeginn, dividiert durch die tatsächliche Anzahl an Tagen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende, wenn die außerordentliche Kündigung auf einen Grund zurückzuführen ist, der von der Darlehensnehmerin verschuldet wurde. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der Darlehensnehmerin ist für den Darlehensgeber kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehens, sofern die Darlehensnehmerin die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.

§ 6. Rückzahlung, Steuern, Verjährung

- (1) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt das Nachrangdarlehen jederzeit insgesamt aber nicht teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung sind aliquot Zinsen an den Darlehensgeber zu bezahlen. Die Zinsen werden hierfür anteilig auf Basis der tatsächlichen Anzahl an Tagen seit Laufzeitbeginn bis zum Tag der Rückzahlung berechnet, dividiert durch die tatsächliche Anzahl an Tagen vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende. Eine sonstige Entschädigung oder Vergütung ist nicht an den Darlehensgeber zu bezahlen.
- (2) Alle mit der Rück- oder Auszahlung anfallenden Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben sind vom Darlehensgeber zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Darlehensnehmerin gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben verpflichtet ist, wird an den Darlehensgeber nur der nach dem Abzug verbliebene Betrag ausbezahlt.
- (3) Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren. Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags verjähren nach dreißig Jahren.

§ 7. Schlussbestimmungen

- (1) Alle Mitteilungen, die das Nachrangdarlehen betreffen, sind an die vom Darlehensgeber zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse in deutscher Sprache zu übermitteln. Eine solche Mitteilung gilt auch dann als zugegangen, wenn eine Zustellung nur deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Darlehensgeber der Darlehensnehmerin die Änderung der (E-Mail-)Adresse nicht bekanntgegeben hat.
- (2) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nachrangdarlehen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien.
- (3) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehen zwischen der Darlehensnehmerin und Unternehmen ist auch das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt verantwortlich. Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehen sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Nachrangdarlehens ganz oder teilweise unwirksam, anfechtbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit das KSchG nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

JAHRES- ABSCHLUSS 2021

ProfitPlus Konzept GmbH

1190 Wien, Mooslackengasse 17

Mag. Gerald Janusch

Steuerberater

1190 Wien, Mooslackengasse 17

Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsbericht	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Bilanz kumuliert 31. Dezember 2021	3
4. Gewinn & Verlustrechnung kumuliert von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021	4
5. Anhang	5 - 6
6. Anlagenspiegel	7
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	8 - 12

1. Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
der
ProfitPlus Konzept GmbH, Wien.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der ProfitPlus Konzept GmbH zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss. Insbesondere haben wir die Zinsaufwendungen nur auf Basis der von Ihnen gegebenen Auskünfte in den Jahresabschluss übernommen.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 05.05.2022 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

ProfitPlus Konzept GmbH

2. Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber: ProfitPlus Konzept GmbH

Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 479752v

Sitz: Wien

Adresse: 1190 Wien, Mooslackengasse 17

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Größenklasse: gemäß § 221 (4) UGB Anwendung der Bestimmungen für
Kleinstkapitalgesellschaften

Gründung: 08.11.2017

Geschäftsjahr: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Übernommenes Stammkapital: EUR 45 000,00

Gesellschafter:	Name	Anteil in	
		Anteil in EUR	%
	Thomas Mayerhofer	34 200,00	76
	Alfred Steinhauer	10 800,00	24
		<u>45 000,00</u>	<u>100</u>

Geschäftsführung:	Name	seit
	Thomas Mayerhofer	31.10.2018
	Alfred Steinhauer	08.11.2017

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. eingefordertes Stammkapital	45.000,00	45.000,00
1. Bauten	12.622,28	13.335,04	übernommenes Stammkapital	45.000,00	45.000,00
davon Investitionen in fremde Gebäude	12.622,28	13.335,04	einbezahltes Stammkapital	45.000,00	45.000,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.245,62	9.044,37	II. Bilanzverlust	-69.592,75	-73.180,35
	13.867,90	22.379,41	davon Verlustvortrag, davon Gewinnvortrag	-73.180,35	2.242,69
				-24.592,75	-28.180,35
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. sonstige Rückstellungen	6.900,00	3.500,00
1. Waren und Grundstücke	1.311.821,66	1.203.442,21			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Nachrangdarlehen	1.787.340,95	1.833.326,72
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.500,00	5.982,30	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.787.340,95	1.833.326,72
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	306.332,25	282.233,16			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	306.332,25	96.092,07	D. Verbindlichkeiten		
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	106.890,56	19.308,73	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.597,50	4.781,43
	416.722,81	307.524,19	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.597,50	4.781,43
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	43.477,53	284.951,03	2. sonstige Verbindlichkeiten	644,20	4.869,04
	1.772.022,00	1.795.917,43	davon aus Steuern	28,90	1.802,49
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	69,15
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	644,20	2.869,04
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	2.000,00
				16.241,70	9.650,47
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	16.241,70	7.650,47
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	2.000,00
Summe Aktiva	1.785.889,90	1.818.296,84	Summe Passiva	1.785.889,90	1.818.296,84

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	355.790,44	336.802,62
2. sonstige betriebliche Erträge	3.236,40	1.941,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen		
a) Materialaufwand	326.305,31	277.305,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.720,61	32.486,18
	333.025,92	309.791,28
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.257,05	32.981,42
b) soziale Aufwendungen	227,84	9.747,97
	1.484,89	42.729,39
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	1.698,47	1.892,32
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	36.755,37	64.791,22
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-13.937,81	-80.460,59
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.662,39	92.786,69
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	895,33	87.737,51
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	17.767,06	5.049,18
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	3.829,25	-75.411,41
12. Steuern vom Einkommen	241,65	11,63
13. Ergebnis nach Steuern	3.587,60	-75.423,04
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	3.587,60	-75.423,04
15. Verlust-/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-73.180,35	2.242,69
16. Bilanzverlust	-69.592,75	-73.180,35

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Größenklasse

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft iSd. § 221 Abs. 1a UGB. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft bis auf die Angaben gem. § 237 Abs. 1 Z 2 und 3 UGB von den Anhangbestimmungen befreit (§ 242 Abs. 1 UGB).

Nachrangdarlehen

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr qualifizierte Nachrangdarlehen nach den Bestimmungen des AlffG öffentlich angeboten. Die aufgenommenen Darlehensbeträge sind in der Bilanz unter dem Posten Nachrangdarlehen ausgewiesen. Gemäß den Darlehensbedingungen müssen von der Gesellschaft nur 80% des aufgenommenen Darlehensnominales verzinst und zurückbezahlt werden. Unter dem Posten Nachrangdarlehen ist daher nur der rückzahlbare Darlehensbetrag ausgewiesen. Der nicht rückzahlbare Betrag in Höhe von 20% des aufgenommenen Darlehensnominales wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" (Erträge Disagio Darlehen Sanierung u. Immobilien) ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Geschäftsführer

Gegenüber dem Geschäftsführer Alfred Steinhauer (Immobilien und Handel) besteht eine Forderung in Höhe von EUR 80.407,77. Davon wurde ein Teilbetrag iHv. EUR 43.060,46 als Kredit iSd. § 237 Abs. 1 Z 3 UGB gewährt, der mit 2% verzinst wird. Beim restlichen Teilbetrag iHv. EUR 37.347,31 handelt es sich um die anteiligen Verluste der Gesellschaft von 2017 bis 2019 zu deren Ersatz sich der Geschäftsführer verpflichtet hat.

Gegenüber dem Geschäftsführer Thomas Mayerhofer (Vertrieb und Finanzen) besteht eine Forderung in Höhe von EUR 225.924,48. Davon wurde ein Teilbetrag iHv. EUR 77.130,70 als Kredit iSd. § 237 Abs. 1 Z 3 UGB gewährt, der mit 2% verzinst wird. Beim restlichen Teilbetrag iHv. EUR 148.793,78 handelt es sich um die anteiligen Verluste der Gesellschaft von 2017 bis 2019 zu deren Ersatz sich der Geschäftsführer verpflichtet hat.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter diesem Posten sind auch die zeitanteilig abgegrenzten Zinsen für die Nachrangdarlehen enthalten. Die Zinsen für die Nachrangdarlehen sind endfällig am Ende der Darlehenslaufzeit zu bezahlen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch den Darlehensgeber müssen keine Zinsen bezahlt werden. Aufgrund von vorliegenden Anträgen von Darlehensgebern zur Vertragsauflösung konnten die bis dato abgegrenzten Zinsverbindlichkeiten ertragswirksam aufgelöst werden. Diese Auflösungen wurden mit aufwandswirksamen Zinsabgrenzungen für die noch aufrechten Verträge verrechnet, wodurch sich per Saldo ein nur mehr geringer Zinsaufwand ergab.

Negatives Eigenkapital

Das negative Eigenkapital beträgt EUR 24.592,75. Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt aus folgenden Gründen nicht vor:

- In den Liegenschaften des Vorratsvermögens (Buchwert zum 31.12.2021: EUR 1.254.248,78) sind stille Reserven in Höhe von rd. EUR 80.000 enthalten. Die stille Reserven basieren auf Bewertungen eines Immobiliensachverständigen.
- Die Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 1.787.340,95 (Nominale abzüglich Disagio zuzüglich bisher abgegrenzter Zinsen) müssen erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals oder nach Befriedigung aller anderen Gläubiger bedient werden.

Wien, am 05. Mai 2022



Alfred Steinhauer
(Geschäftsführer)



Thomas Mayerhofer
(Geschäftsführer)

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2021	01.01.2021	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Bauten	15.829,71	0,00	0,00	0,00	15.829,71	2.494,67	712,76	0,00	0,00	3.207,43	13.335,04	12.622,28
davon Investitionen in fremde Gebäude	15.829,71	0,00	0,00	0,00	15.829,71	2.494,67	712,76	0,00	0,00	3.207,43	13.335,04	12.622,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.090,00	686,96	8.186,96	0,00	2.590,00	1.045,63	985,71	0,00	686,96	1.344,38	9.044,37	1.245,62
	25.919,71	686,96	8.186,96	0,00	18.419,71	3.540,30	1.698,47	0,00	686,96	4.551,81	22.379,41	13.867,90

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss- und Vergleichsüber Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien